

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 28.12.2016

Nr. 24

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
133	Hundesteuersatzung der Gemeinde Negenborn i. d. F. v. 23.01.2007 vom 13.12.2016	489
134	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof in Golmbach vom 29.11.2016	493
135	12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgabe für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14.12.2016	496
136	16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Holzminden (Wasserabgabensatzung) vom 14.12.2016	497
137	9. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühr) vom 14.12.2016	498
138	1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016 vom 06.12.2016 und Bekanntmachung vom 23.12.2016	499
139	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Ottenstein für das Haushaltsjahr 2016 vom 09.12.2016	502
140	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf vom 13.12.2016	505
141	1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung) vom 20.12.2016	509
142	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Ab-	510

gaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 20.12.2016

143	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Bodenwerder in Bodenwerder i. d. F. v. 17.10.2016 und kirchenaufsichtliche Genehmigung vom 21.12.2016	511
144	Hauptsatzung des Landkreises Holzminden vom 09.12.2016	515
145	Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 09.12.2016	519

Hundesteuersatzung der Gemeinde Negenborn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

• für den ersten Hund	36,00 Euro,
• b) für den zweiten Hund	60,00 Euro,
• c) für jeden weiteren Hund	72,00 Euro,
• d) für einen gefährlichen Hund	360,00 Euro,
• e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Gehöften benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen sowie von Jagdhunden mit Jagdeignungsprüfung; für nicht zu gewerblichen Zwecken gehaltene Zuchthunde wird eine Ermäßigung nicht gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die

Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden (sog. Sammelbescheid).
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundemarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundemarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Negenborn, 13.12.2016

Gemeinde Negenborn

L.S.

gez. Ahrens

(stellv. Bürgermeister)

gez. Stock

(Allg. Verwaltungsvertreter)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Golmbach

der Ev.-luth. St. Marien und St.-Gangolf-Kirchengemeinde Amelungsborn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Golmbach hat der Kirchenvorstand am 29. November 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Kinder bis zu 5 Jahren200,- €
 - b) für Personen über 5 Jahre :500,- €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :550,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -18,34,- €
3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - :340,- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :17,00,- €
4. Erdbestattung „Rasengräber“ für 30 Jahre incl. Grabplatte2.200,- €
5. Urnenbestattung „Rasengräber“ für 20 Jahre incl. Grabplatte 1.200,- €
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl - oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
 - a) bei einer Urnen-Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr nach 2.a) oder 3.a).
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr nach 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Aufheben des Grabes:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahrsjahr250,- €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr450,- €
2. für eine Urnenbestattung:220,- €
3. Die Gebühren zu II 1. a) + b) und II 2. Erhöhen sich, wenn die Bestattung oder Beisetzung außerhalb der Wochentage Montag bis Freitag durchgeführt wird um 30 %. Dies gilt nicht, sofern die Bestattung bzw. Beisetzung am Wochenende aus Gründen der Gefahrenabwehr unabdingbar ist.

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:30,- €
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit nicht liegender Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechts (bei Verlängerung pro Jahr 1,- €) :30,- €
- Sonstige Gebühren:**
- a) Für eine vorzeitige Einebnung pro Jahr und Grabstelle:10,- €
- Mindestliegezeit 25 Jahre

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

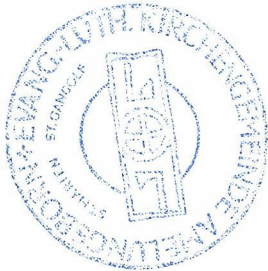
§ 8

Schlußvorschriften.

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Golmbach, 29. November 2016

Der Kirchenvorstand:



.....
Paulsch
Vorsitzender

.....
J. Owsianski
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag - gem. § 41 Abs. 2 u. 5 KKO:
Holzminden, den 13.12.16



.....
[Signature]
.....

4d. 41

12. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3 / 2007 S. 41) i.d.F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/ 2012 S. 279) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 23.09.2014 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

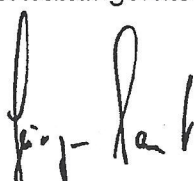
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,56 €/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 €/m ² .“ |

II.

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

37603 Holzminden, den 14. Dezember 2016

Der Verwaltungsratsvorsitzende


Jürgen Daul

16. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Holzminden (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3 / 2007 S. 41) i.d.F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/ 2012 S. 279) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 23.09.2014 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 12 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

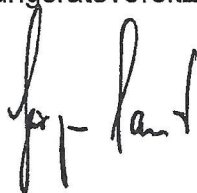
- „ (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 2,00 € (netto).“
Das entspricht einer Verbrauchsgebühr je Kubikmeter von 2,14 € (brutto)

II.

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

37603 Holzminden, den 14. Dezember 2016

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

9. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden –Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 23.09.2014 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden –Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. (1) Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Reinigungsklasse I

Anlieger	14,95 €
Hinterlieger	11,21 €

b) Reinigungsklasse II

Anlieger	1,35 €
Hinterlieger	1,01 €

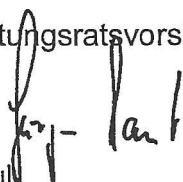
II.

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Holzminden, den 14. Dezember 2016

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Jürgen Daul



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *04.01.2017* bis *18.01.2017* in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, *23.12.16*

gez. Stock
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 06.12.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.105.400		18.100	3.087.300
ordentliche Aufwendungen	3.136.400		25.000	3.111.400
außerordentliche Erträge	0	470.500		470.500
außerordentliche Aufwendungen	0	19.500		19.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.937.600		16.600	2.921.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.856.900		23.500	2.833.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	509.400	432.600		942.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	767.900		151.200	616.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	209.800		209.800	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.000		4.000	28.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 209.800 Euro um 209.800 Euro verringert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

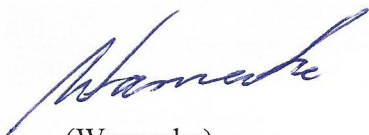
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Bevern, 06.12.2016

FLECKEN BEVERN



(Warnecke)
Bürgermeister



(Stock)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *04.01.2017* bis *18.01.2017* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, den

gez.: Weiner
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Ottenstein in der Sitzung am 09. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.296.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.584.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.700 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	8.300 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.154.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.376.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.501.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.387.500 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 359.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

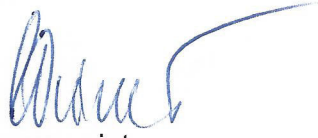
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

Ottenstein, den 09. Dezember 2016



FLECKEN OTTENSTEIN


Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Pegestorf unterhält die Grillhütte mit Grillplatz und das Sportheim. Diese Einrichtungen sollen den Benutzern/innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Die Grillhütte und Grillplatz (einschl. Toiletten) sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Durch schriftliche Anmeldung auf Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzung der Grillhütte kann von jedem gemeldeten Einwohner der Gemeinde Pegestorf, sowie den Pegestorfern Vereinen auf Antrag genehmigt werden. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet. Es muss der Gemeindeverwaltung ein verantwortlicher Leiter gemeldet werden, welcher auch für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
3. Die Anmeldung auf Benutzung der Grillhütte muss schriftlich auf den von der Gemeinde bereitgestellten Antrag erfolgen. Eine verbindliche Reservierung erfolgt nach Prüfung des Antrages schriftlich durch die Gemeinde.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner / Vereine von Pegestorf

a.	Montag – Donnerstag pro Tag	60,00 €
b.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	90,00 €
c.	7 Tage (ganze Woche; jeder weitere Tag plus 40,- €)	280,00 €

Auswärtige

a.	Montag – Donnerstag pro Tag	80,00 €
b.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	120,00 €
c.	7 Tage (ganze Woche; jeder weitere Tag plus 50,- €)	350,00 €

3. In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März wird eine Energiekostenpauschale von 10,00 € pro Tag erhoben.
4. Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet. Voraussetzung ist eine vorab durchgeführte Besenkehrung und Entsorgung des Mülls. Bei extremer Verunreinigung wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 4

Pflichten der Benutzer/innen

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an der Grillhütte durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Grillhütte an den angrenzenden Anlagen entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Pegestorf von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung der Grillhütte ergeben, frei.
4. Die Anlage darf zur Schonung der Grünflächen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
5. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) bei Verwendung der offenen Feuerstelle eine Genehmigung von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle eingeholt wird,
 - b) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - c) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) der vorhandene Kühlschrank nach Gebrauch gesäubert und nicht ausgeschaltet wird,
 - e) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - f) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - g) beim Verlassen der Grillhütte in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sind,

- h) Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte gesäubert wieder in der Grillhütte aufbewahrt werden,
- i) Grillhütte und sanitäre Anlagen spätestens am nächsten Tag besenrein in Absprache mit der Verwaltung bis 12.00 Uhr wieder übergeben werden.

§ 5 Parkplatz

Als Parkfläche für alle Kraftfahrzeuge ist der Parkplatz vor der Grillhütte/Sportheim, bzw. der ausgeschilderte Parkplatz zu nutzen. Nur zum An- und Abtransport der für die Veranstaltung notwendigen Gegenstände ist es gestattet an die Grillhütte zu fahren.

§ 6 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einzuhalten

§ 7 Haftung, Gefahr

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Gemeinde Pegestorf als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde Pegestorf zu melden.
2. Für sämtliche von den Benutzern/innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

§ 8 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte ist nicht gestattet.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzer/innen durchzuführen. Die

Benutzer/innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde Pegestorf jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Pegestorf, den 13. Dezember 2016

Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung) vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 8,00 €/Monat erhoben.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 1,87 €.

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

37639 Bevern, 20.12.2016

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Stock

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG-AbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Abwasseranlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und 13) eine Grundgebühr von 5,00 €/Monat erhoben.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserentsorgung 2,99 €/m³
 - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,27 €/m²

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

37639 Bevern, 20.12.2016

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Stock

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder in Bodenwerder.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenwerder für den Friedhof in Bodenwerder am 17.10.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre : | 600 € |
| für Kinder bis 5 Jahre | 300 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 900 € |
| 3. Weitere Grabstätten | |
| a) Einzelgrabstätte unter dem grünen Rasen | 1.200 € |
| b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen | 600 € |
| 4. c) Urnengrabstätten am Rosenbeet | 1.200 € |
| d) Urnengrabstätten am Ruhebaum | 1.000 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte: | |
| Für 20 Jahre: | 500 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte: | |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 700 € |

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde und die Abfallbeseitigung während der gesamten Ruhezeit:

- 1. für eine Erdbestattung
 - a) 80-120 cm: 320 €
 - b) ab 120 cm : 600 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 300 €

III. Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Gemäß § 19 der Friedhofsordnung:

- 1. eines Einzelgrabes, je Jahr 25 €
- 2. eines Wahlgrabes mit zwei Stellen, je Jahr 50 €
- 3. eines Urneneinzelgrabes, je Jahr 15 €
- 4. eines Urnenwahlgrabes mit zwei Stellen, je Jahr 20 €

IV. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 80 €

 laufende Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmals für die Verlängerung des Nutzungsrechtes, für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr anlog § 6 Nr. 7 (1/30 bzw. 1/20 von 80 €)
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 40 €
- 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|-------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg pro Tag: | 50 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 100 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.03.2011 außer Kraft.

Bodenwerder, den 07.12.2016

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende:

H. Salzer

Kirchenvorsteher:

G. M.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminde, den 21.12.16

Der Kirchenkreisvorstand:



[Signature]

Lfd. 43

Hauptsatzung des Landkreises Holzminden

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)¹ hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 09.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Holzminden. Er hat seinen Sitz in Holzminden.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt einen Schild, der auf blauem Grund über silbernem Querbach einen heraldisch nach rechts grimmenden, silbernen, goldbewehrten und gekrönten, rotbezungten Löwen (Eversteinischen Löwen) zeigt.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben blau-weiß untereinander angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Holzminden“.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **75.000** Euro nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **75.000** Euro nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **5.000** Euro nicht übersteigt.

¹ NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

§ 4

Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Kreisausschuss

Gemäß § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG wird dem Kreisausschuss die Entscheidung über Ernennungen und Versetzungen in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 übertragen.

§ 5

Vorsitz und Zusammensetzung des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
 1. der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten,
 2. Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
 3. Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).
- (2) Den Vorsitz führt die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/ der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Holzminde betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/ vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/ der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse **www.landkreis-holzminden.de** verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse wird in den Tageszeitungen „Täglicher Anzeiger Holzminden“, „Deister-Weserzeitung“ und „Alfelder Zeitung“ nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen "Täglichen Anzeiger Holzminden", "Deister- und Weserzeitung" und "Alfelder Zeitung" bekannt gemacht bzw. verkündet. Darüber hinaus wird der Inhalt zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Holzminden (www.landkreis-holzminden.de) veröffentlicht. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-holzminden.de) zugänglich gemacht wird.
- (3) Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, werden auch diese, soweit technisch möglich, neben der Auslegung in der Behörde über das Internet zugänglich gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Holzminden, den 23.12.2016

LANDKREIS HOLZMINDEN



Landrätin

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistags- abgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 09.12.2016

Gemäß §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 09.12.2016 folgende Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 13. eines Monats.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen länger als sechs Stunden dauern, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete an Sitzungen der Fraktionen / Gruppen, denen sie angehören, teilnehmen.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Veranstaltungen sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen wird ein Sitzungsgeld nur gezahlt, sofern die Teilnahme auf einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses beruht oder von diesem genehmigt worden ist und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Sitzung von Gremien, in die Kreistagsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter entsandt worden sind.
- (5) Ist ein Kreistagsmitglied länger als einen Monat an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der verbleibende Teil der Aufwandsentschädigung wird an die Stellvertreterin/den Stellvertreter gezahlt. Ist ein Kreistagsmitglied länger als drei Monate an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, so ruht ihr/sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung gänzlich.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigungen

(1) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten monatlich:

a) die Fraktions- und die Gruppenvorsitzenden als Grundbetrag	250,00 €
b) die Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied	8,00 €
c) Stellvertr. Landrätin/ stellvertr. Landrat	je 150,00 €
d) die Beigeordneten des Kreisausschusses	100,00 €

(2) Diese Aufwandsentschädigung wird neben der Entschädigung nach § 1 gezahlt. Ist eine stellv. Landrätin/ein stellv. Landrat zugleich Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende/Gruppenvorsitzender oder Beigeordnete/Beigeordneter, erhält sie/er die Aufwandsentschädigung nur einmal nach dem höheren Betrag.

Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender zugleich Gruppenvorsitzende/Gruppenvorsitzender oder Beigeordnete/Beigeordneter, wird die Aufwandsentschädigung ebenfalls nur einmal nach dem höheren Betrag gezahlt. Die Zahlung der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 – b) erfolgt für Fraktionsvorsitzende davon unabhängig.

(3) Ist ein Kreistagsmitglied länger als einen Monate an der Ausübung ihrer/seiner besonderen Funktion verhindert, ruht die besondere Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der verbleibende Teil der besonderen Aufwandsentschädigung wird an die Stellvertreterin/den Stellvertreter gezahlt. Ist ein Kreistagsmitglied länger als drei Monate an der Ausübung ihrer/seiner besonderen Funktion verhindert, so ruht ihr/sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung gänzlich.

(4) Die/der Kreistagsvorsitzende sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €. Diese wird zusätzlich neben der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 – d) gezahlt.

§ 3

Verdienstaussfallentschädigung

(1) Den Kreistagsabgeordneten wird neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 Verdienstaussfall erstattet.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall sowie selbständig Tätigen der Einnahmeausfall mit 20,00 € je Stunde und höchstens 80,00 € je Sitzungstag ersetzt.

Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu höchstens 10,00 € je Stunde und 40,00 € je Sitzungstag erhalten.

(2) Kreistagsmitgliedern, die Rente, Pensionen oder sonstige Versorgungsleistungen beziehen, wird eine Verdienstaussfallentschädigung grundsätzlich nicht gewährt. Davon ausgenommen sind Selbständige, die über das 65. Lebensjahr hinaus hauptberuflich tätig sind. Eine Gewährung von Verdienstaussfallentschädigung kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Kreistagsmitglied den Nachweis erbringt, keine für den Lebensunterhalt ausreichende Rente, Pension oder sonstige Versorgungsleistung zu erhalten.

(3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall kann zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber überwiesen werden.

§ 4

Aufwand für Kinderbetreuung

(1) Kreistagsmitgliedern, die aufgrund der Ausübung ihres Mandats Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen müssen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Dieser Anspruch gilt bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres der Kinder.

(2) Als Höchstbetrag werden 10,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5

Fahrtkostenersatz und Reisekosten

(1) Fahrkosten der Kreistagsabgeordneten werden pauschaliert mit monatlichen Durchschnittssätzen gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die das Kreistagsmitglied von seinem Wohnort zum Sitz der Kreisverwaltung in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 zurückzulegen hat, richten. Dabei wird der Landkreis Holzminden in die vier Zonen A, B, C und D eingeteilt:

Zone A: bis 5 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum

Zone B: über 5 km bis 10 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum

Zone C: über 10 km bis 25 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum

Zone D: über 25 km/Radius um das Kreishaus in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 herum

Die monatlichen Durchschnittssätze betragen für Kreistagsmitglieder

in der Zone A:	50,00 €
in der Zone B:	75,00 €
in der Zone C:	100,00 €
in der Zone D:	125,00 €

(2) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten nach einem Dienstort außerhalb des Kreises werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.

(3) Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Kraftfahrzeug außerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km. Der Landrat/Die Landrätin und seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Fahrzeug auch innerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km. Im Kreistagsbüro wird dazu ein Fahrtenbuch ausgegeben. Das Fahrtenbuch ist spätestens zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres dem Kreistagsbüro zur Abrechnung vorzulegen.

(4) Für ehrenamtlich Tätige sind Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Fraktionen, die im Kreistag Holzminden vertreten sind (Fraktionszuschuss)

(1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen Zuschüsse gewährt. Diese betragen:

als jährlicher Sockelbetrag je Fraktion:	1.500,00 €
als zusätzlicher Betrag je Fraktionsmitglied:	250,00 €

(2) Über die Verwendung des Fraktionszuschusses ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und dem Kreistagsbüro bis spätestens 31.01. des Folgejahres entsprechend § 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Holzminden vom 07.11 und 09.12.2016 vorzulegen.

(3) Der Fraktionszuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres gezahlt. Die Fraktionen erhalten für jedes Haushaltsjahr einen Zahlungsbescheid. Die Zahlung erfolgt auf Basis der Fraktionsstärke, welche am 01.01. des Haushaltsjahres, für welches der Fraktionszuschuss beantragt wird, bestand.

§ 7

Aufwandsentschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

(1) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben wird Verdienstausschlag entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Entschädigung im Sinne von § 6 Absatz 1 wird nur gewährt, als die Ausschussmitglieder nicht von dritter Stelle entschädigt werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

(1) Der Kreisbrandmeister/Die Kreisbrandmeisterin und deren Vertretungen erhalten monatlich Aufwandsentschädigungen wie folgt:

a) Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin	640,00 €
b) stellv. Kreisbrandmeister/stellv. Kreisbrandmeisterin	280,00 €

(2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 9

Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Tätige

(1) Zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstauffall ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

a) für die Kreisbildstellenleiterin/den Kreisbildstellenleiter	122,70 €
b) für die Kreisjägermeisterin/ den Kreisjägermeister	184,10 €
c) für die Kreisheimatpflegerin/ den Kreisheimatpfleger	92,00 €
d) für die Kreisbeauftragte/ den Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege	122,70 €
e) für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft	46,00 €
f) für die Kreisausbildungsleiterin/ den Kreisausbildungsleiter der Feuerwehr	160,00 €
g) für die Kreisjugendfeuerwehrwartin/den Kreisjugendfeuerwehrwart	120,00 €
h) für die stellv. Kreisjugendwartin/den stellv. Kreisjugendwart der Feuerwehr	50,00 €
i) für die Kreisbrandschutzerzieherin/ den Kreisbrandschutzerzieher	60,00 €
j) für die stellv. Kreisbrandschutzerzieherin/ den stellv. Kreisbrandschutzerzieher	10,00 €
k) für die Kreisfrauensprecherin	60,00 €
l) für die stellv. Kreisfrauensprecherin	10,00 €
m) für die Kreisstabsführerin/ den Kreisstabsführer	20,00 €
n) für die Kreissicherheitsbeauftragte/ den Kreissicherheitsbeauftragten	46,00 €
o) für die Kreisausbilderin/ den Kreisausbilder	35,80 €

(2) Die Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.

(3) Ist der Empfänger/die Empfängerin länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub wird nicht angerechnet. Der Vertreter/Die Vertreterin erhält für die Zeit, die über 3 Monate hinausgeht, 3/4 der für den Vertretenen/die Vertretene festgesetzten Entschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

(4) Neben der nach Absatz 1 gewährten Entschädigung erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Ersatz

a) für den durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandenen Verdienstauffall, gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

b) für den bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandenen Verdienstauffall,

wenn die einzelne Dienstreise durch die Landrätin/den Landrat oder ihre allgemeine Vertreterin/ihren allgemeinen Vertreter genehmigt wurde. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen sind anzuwenden.

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten für Angehörige der Feuerwehr entsprechend.

(6) Soweit Angehörige der Feuerwehr im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätig sind, werden ihnen wegen der besonderen Dienstleistungen Entschädigungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

§ 10 Allgemeines

Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Sitzungsgelder monatlich nachträglich gezahlt. Über Zweifelsfälle bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nebst ihrer Anlage zu § 9 Absatz 5 mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bis dahin geltende Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden sowie die zugehörigen Satzungen und Änderungssatzungen zur Änderung nebst Anlagen außer Kraft gesetzt.

Holzminden, 23.12.2016

LANDKREIS HOLZMINDEN



Landrätin

Anlage

zu § 9 Abs. 5 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden

Den im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätigen Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen (Sammelbegriff) werden wegen ihrer besonderen Dienstleistungen Entschädigungen gewährt, und zwar für

a) Aufwand als Führungskraft, b) zusätzliche Verpflegungskosten, c) Fahrkosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Entschädigung für Aufwand als Führungskraft

Den Führungskräften wird für ihren besonderen Aufwand eine Entschädigung gezahlt. Diese Entschädigung beträgt monatlich für:

Führer/Führerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft	60,00 €
Stellv. Führer/Führerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft	50,00 €
Bereitschaftsführer/innen-Stellvertreter/innen	50,00 €
Zugführer/Zugführerinnen	40,00 €
Kreisausbilder/ Kreisausbilderinnen	50,00 €
Zugführer/Zugführerinnen in nicht selbständigen Zügen und Gruppenführer/ Gruppenführerinnen der Einrichtungen und Einheiten der Führung	20,00 €

Die Entschädigung der Führungskräfte wird um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen sind.

Entschädigung für zusätzliche Verpflegung

Die Feuerwehrmänner und -frauen erhalten für ihren besonderen Aufwand für zusätzliche Verpflegung eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden als entschädigungsfähig genehmigten Dienst

bei	3 - 5 Stunden Dauer	3,00 €
bei	5 - 9 Stunden Dauer	4,00 €
bei	9 - 12 Stunden Dauer	5,00 €
bei mehr als	12 Stunden Dauer	8,00 €

Ersatz von Fahrkosten

Für dienstlich angeordnete notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Dienstleistungsstätte wird den Feuerwehrmännern und -frauen eine Fahrkostenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.